

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief Januar 2018

1. IAB bei Personengesellschaften

Vor dem Finanzgericht Münster war streitig, wie sich die gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrages (IAB) auf die Feststellung eines verrechenbaren Verlustes auswirkt. Ein IAB kann im Vorfeld einer geplanten Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter gewinnmindernd geltend gemacht werden, muss dann bei Vornahme der Investition wieder aufgelöst werden. Ein Steuerpflichtiger war Kommanditist einer GmbH & Co. KG. Diese bildete in 2008 beim Gesellschafter einen IAB in Höhe von 81.000 € für die Anschaffung eines Fahrzeugs, welche in 2010 auch erfolgte. Im Jahresabschluss 2010 aktivierte die KG das Fahrzeug bei der Gesellschaft und berücksichtigte hierbei den in 2008 gebildeten IAB anschaffungskostenmindert. Eine entsprechende außerbilanzielle gewinnerhöhende Korrektur wurde vorgenommen. Die KG erklärte in ihrer Feststellungserklärung einen laufenden Verlust aus Gewerbebetrieb, wobei auf den Steuerpflichtigen ein Verlustanteil in Höhe von 83.500 € entfiel. Das Finanzamt folgte der Erklärung, nahm aber die Hinzurechnung beim Gesellschafter vor. Bei der Feststellung des verrechenbaren Verlustes hatte es den Hinzurechnungsbetrag nicht in die Berechnung des maßgebenden Verlustes einbezogen, sodass ein nicht ausgleichsfähiger Verlust entstand. Der Steuerpflichtige wandte sich gegen die Bescheide und machte geltend, die Auflösung des IAB sei nicht beim Gesellschafter, sondern vielmehr auf der Ebene der Gesellschaft vorzunehmen, da die Investition dort erfolgt sei. Zudem habe die Bildung eines IAB keine Auswirkung auf die Verlustverrechnung. Nach erfolglosem Einspruch wies auch das Finanzgericht die Klage ab. Bei Personengesellschaften seien die Vorschriften zum IAB betriebs- und nicht personenbezogen auszulegen. Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehöre in steuerlicher Hinsicht nicht nur das Gesellschaftsvermögen, sondern auch das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Aus der Einheitlichkeit des Betriebes folge, dass es im Bereich des Investitionsabzugs ohne Bedeutung sei, ob im Bereich des Gesellschaft oder des Gesellschafters investiert werde. Die Hinzurechnung habe beim Gesellschafter zu erfolgen, wenn die Bildung des IAB auch bei ihm erfolgt sei. Auch habe das Finanzamt den Hinzurechnungsbetrag bei der Feststellung des verrechenbaren Verlustes zutreffend nicht in die Berechnung des nach der Kapitalkontenentwicklung und Kapitalveränderung maßgebenden Verlustes einbezogen. Dies folge zum einen daraus, dass der Hinzurechnungsbetrag dem für die Berechnung des verrechenbaren Verlustes irrelevanten Sonderbetriebsvermögen zuzurechnen sei. Zum anderen handele es sich bei dem Hinzurechnungsbetrag nicht um einen Bilanzposten, sodass durch die Hinzurechnung weder die Steuerbilanz der Gesellschaft noch die steuerlichen Kapitalkonten des Kommanditisten berühre. Da durch den Abzug eines IAB ein negatives Kapitalkonto weder entstehen noch sich erhöhen könne, könne es durch einen Hinzurechnungsbetrag auch nicht ausgeglichen werden.

Hinweis:

Die gesetzlichen Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag wurden mit Wirkung zum 01.01.2016 neu gestaltet. Die Hinzurechnung ist nun als Wahlrecht („kann“) ausgestaltet und daher nur vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige sein Wahlrecht entsprechend ausübt. Der Investitionsabzugsbetrag kann trotz vorgenommener Investition fortgeführt und für eine spätere Investition verwendet werden, denn das Gesetz fordert nicht mehr, dass sich der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag auf ein konkretes Wirtschaftsgut bezieht. Das Finanzgericht führt in seinem Urteil aus, dass mit der Möglichkeit, von einer Hinzurechnung im Jahr der Anschaffung abzusehen, steuerlich ungünstigen Ergebnisse möglicherweise vermieden oder abgemildert werden können.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28. Juni 2017, 6 K 3183/14 F

2. Überlassung von E-Bikes an Arbeitnehmer

Das BMF hat ein Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen herausgegeben. Da grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, führt sowohl die vergünstigte Nutzungsüberlassung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber als auch die vergünstigte Übereignung des (Elektro-)Fahrrads durch einen Dritten zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer. Dabei ist von einer Gestellung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber auszugehen ist, wenn das (Elektro-)Fahrrad im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung überlassen wird. Dann kann grundsätzlich auch die 1 %-Regelung zur Anwendung kommen. Der Anspruch auf die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil

- er im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem (Elektro-)Fahrrad des Arbeitgebers gewährt oder
- er arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads des Arbeitgebers verbunden ist.

Eine Gestellung eines (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber setzt zudem voraus, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber dem Leasinggeber zivilrechtlich Leasingnehmer ist.

Hinweis:

Erwirbt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Vertragslaufzeit das (Elektro-)Fahrrad zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis, ist der Unterschiedsbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern. Dabei ist zur Ermittlung des geldwerten Vorteils eine Einzelbewertung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen kann der übliche Endpreis mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer bewertet werden. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17. November 2017, IV C 5 - S 2334/12/10002-04

3. Tücken bei Verzicht auf Pensionszusagen

Ein Steuerpflichtiger erhielt als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Pensionszusage. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Ausscheiden aus der Geschäftsführung sollte er eine Pension auf Lebenszeit in Höhe von 45 % seiner letzten Bezüge erhalten. Da diese später stark abgesenkt wurden, wurde das monatliche Ruhegehalt auf 75 % gemindert, um eine sogenannte Überversorgung zu verhindern. Durch den Verzicht sei beim steuerpflichtigen Arbeitslohn zugeflossen, so das Finanzamt. Dieser Arbeitslohn sei zu versteuern. Der Steuerpflichtige klagte gegen diese Vorgehensweise. Er unterlag jedoch vor dem BFH. Durch den Verzicht auf bereits erdiente (werthaltige) Pensionsansprüche sei dem Gesellschafter-Geschäftsführer Arbeitslohn zugeflossen. Ein solcher Verzicht sei regelmäßig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und daher eine verdeckte Einlage. Eine andere Wertung komme nur in Betracht, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen die Pensionsanwartschaft aufgegeben hätte. Diese Beurteilung greife auch dann, wenn der Verzicht mit einer Kürzung der aktiven Bezüge gekoppelt ist. Ein fremder Arbeitnehmer würde die von ihm bereits erdiente Versorgungsanwartschaft nicht aufgeben. Da die Zusage der Altersversorgung im Anstellungsvertrag begründet sei, führe der Verzicht auf die bereits erdiente und werthaltige Anwartschaft zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts an den Gesellschafter-Geschäftsführer.

Hinweis:

Möglichweise kann der Steuerpflichtige die Besteuerung der fiktiv zugeflossenen Pensionsanwartschaft aber noch mildern, indem die sogenannte 1/5-Regelung zur Anwendung kommt.

Bei einer dauerhaften Gehaltsabsenkung des Gesellschafter-Geschäftsführers muss auch die zugesagte Pension geprüft werden, um eine Überversorgung zu vermeiden. Gleichzeitig ist aber auch darauf zu achten, dass tunlichst nicht auf bereits erdiente Ansprüche verzichtet wird. Der Verzicht auf noch nicht erdiente Pensionsansprüche löst jedoch keine verdeckte Einlage und damit auch keinen Lohnzufluss aus.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. August 2017, VI R 4/16

4. Entschädigung für Nachteilsausgleich

Einem Steuerpflichtigen wurde von seinem Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt. Hiergegen erhob er vor dem Arbeitsgericht erfolgreich Klage. Daraufhin schloss sein Arbeitgeber mit ihm eine Vereinbarung, wonach eine Abfindung sowie ein „Nachteilsausgleich“ gezahlt werden sollten. Der Nachteilsausgleich sollte als „vollständiger Ausgleich für jegliche Schäden“, die möglicherweise durch die Kündigung entstanden sein sollten, dienen. Beim Finanzamt begehrte der Steuerpflichtige, den Nachteilsausgleich als nicht steuerbaren Schadenersatz zu behandeln. Dem folgte das Finanzamt nicht, nahm aber eine ermäßigte Besteuerung vor. Es berief sich dabei auf ein Urteil des BFH aus dem Jahr 2005, in dem dieser entschieden hatte, dass Zahlungen grundsätzlich einheitlich zu beurteilen sind, wenn die Leistungen, die in einem Vergleich als Abfindung und als Schmerzensgeld wegen Rufschädigung bezeichnet werden, im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses für künftig entgehende Einnahmen zugesagt werden.

Der BFH stellte nun aber fest, dass dieser Grundsatz nicht von der Prüfung entbindet, ob eine Entschädigung "als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen" gezahlt wird. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass es in den Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Schaden ersetzt, den dieser infolge einer Verletzung arbeitsrechtlicher (Fürsorge-)Pflichten oder einer unerlaubten Handlung des Arbeitgebers, z.B. an einem immateriellen Wirtschaftsgut erlitten hat, an dem Merkmal „Ersatz für entgangene Einnahmen aus dem Anstellungsverhältnis“ fehlt. Dies ist aber Voraussetzung für die ermäßigte Besteuerung. Der BFH wies den Sachverhalt noch einmal ans Finanzgericht zurück. Die im vorliegenden Fall gewährte Abfindung incl. des Nachteilsausgleichs überschritt die Höhe einer in derartigen Fällen üblichen Abfindung. Das Finanzgericht muss sich den Sachverhalt also noch einmal genau anschauen.

Sollte dabei festgestellt werden, dass der Nachteilsausgleich steuerbare und nicht steuerbare Entschädigungen enthält und eine genaue Zuordnung nicht möglich ist, muss geschätzt werden, in welcher Höhe die einzelnen Ansprüche in dem Nachteilsausgleich enthalten sind. Dabei muss auch geprüft werden, in welchem Umfang dieser - neben dem Entschädigungszweck - als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer versprochenen Verhaltenspflichten dienen sollen.

Hinweis:

Möglicherweise werden die Finanzrichter bei der Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass zwar zum einen eine ermäßigt zu besteuern- de Abfindungsleistung vorliegt, zum anderen aber auch sonstige Einkünfte, nämlich in Form einer Zahlung für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Arbeitnehmers. In den Ausführungen des Urteils fiel der Begriff des „Schweigegeldes“. Sollte Letzteres der Fall sein, wäre die Zahlung ebenfalls steuerpflichtig, eine Steuerermäßigung käme aber nicht in Betracht. Es wird daher entscheidend auf die weitere Sachverhaltsaufklärung ankommen, ob der Fall günstig für den Steuerpflichtigen ausgeht.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Juli 2017, IX R 28/16, DStR 2017 S. 2538

5. Verrechnung von Altverlusten

Der BFH hatte zu entscheiden, ob ein auf den 31.12.2008 festgestellter Verlustvortrag aus Kapitalvermögen unmittelbar mit den dem Abgeltungssteuersatz unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen des Jahres 2009 außerhalb der Günstigerprüfung verrechnet werden kann - und verneinte diese Frage. Die Eheleute erzielten u.a. Einkünfte aus Kapitalvermögen und beantragten für 2009 die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge sowie die Überprüfung des Steuer-

einbehalts. Zum 31.12.2008 war für die Steuerpflichtigen ein verbleibender Verlustvortrag zur Einkommensteuer festgestellt worden, der aus negativen Kapitaleinkünften der Vorjahre herrührte. Das Finanzamt verrechnete diese Verluste im Rahmen der Günstigerprüfung mit dem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte und wandte auf den verbleibenden Betrag den über 25 % liegenden tariflichen Einkommensteuersatz der Steuerpflichtigen an. Die Eheleute vertraten mit ihrem Einspruch die Auffassung, dass der Verlustvortrag isoliert mit den im Jahr 2009 erzielten Kapitaleinkünften verrechnet werden könne und auf die verbleibenden Kapitalerträge der günstige Abgeltungssteuersatz i.H.v. 25 % Anwendung finden müsse. Das lehnte das Finanzamt ab. Hiergegen klagten die Eheleute. Der BFH wies die Klage allerdings ab und führte aus, dass eine allgemeine Berechtigung zur Verrechnung von Verlusten aus tariflich besteuerten Einkünften und positiven Kapitaleinkünften, die dem gesonderten Tarif unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung ausgeschlossen sei. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass es sich bei den Verlusten ursprünglich um Einkünfte aus Kapitalvermögen gehandelt habe. Die Feststellung des Verlustvotrags erfolge nicht spezifisch nach Einkunftsarten. Die Altverluste unterlagen im Zeitpunkt der Verlustentstehung der tariflichen Einkommensteuer, so dass die Verrechnung mit den dem Abgeltungssteuersatz unterliegenden positiven Kapitaleinkünften voraussetze, dass auch diese der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Dies könne nur über einen Antrag auf Günstigerprüfung erreicht werden. Ein Antrag auf Überprüfung des Steuereinbehalts könne dies nicht bewirken. Der Antrag auf Günstigerprüfung könne aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Von daher sei die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen für die nach der Verlustverrechnung verbleibenden Kapitaleinkünfte ausgeschlossen.

Hinweis:

Mit diesem Urteil hat der BFH abschließend klargestellt, dass die vor 2009 entstandenen Verluste aus Kapitalvermögen nur im Rahmen der Günstigerprüfung abgezogen werden können mit der Folge, dass die verbleibenden Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. August 2017, VIII R 5/15

6. Schulgeld für Privatschulen

Das Schulgeld für Privatschulen in freier Trägerschaft und überwiegend privat finanzierter Schulen ist als Sonderausgaben abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass die Schule zu einem durch die zuständige Behörde (Landesministerium, Kultusministerkonferenz, Zeugnisanerkennungsstelle) anerkanntem Abschluss oder einem Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkanntem Abschluss führt. Außerdem sind begünstigt "andere Einrichtungen", die nicht selbst zu einem Schulabschluss führen, aber ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereiten. Der BFH hatte jetzt im Falle einer „anderen Einrichtung“ zu entscheiden, wer in welcher Form die Erfüllung der Voraussetzungen zu beurteilen hat. Geklagt hatte ein Elternpaar, deren Tochter eine Privatschule besuchte, die auf die Mittlere Reife vorbereitete. Die Prüfung wurde von einer staatlichen Schule abgenommen. Das Finanzamt verweigerte den Sonderausgabenabzug, weil die Steuerpflichtigen keinen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde für die Privatschule vorgelegt hätten. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, ein solcher Anerkennungsbescheid sei gesetzlich nicht gefordert. Der BFH sah dies ebenso und widersprach damit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Der Sonderausgabenabzug für Schulgeld setze nicht voraus, dass die zuständige Schulbehörde in einem Grundlagenbescheid bescheinige, die Privatschule bereite ordnungsgemäß auf einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss vor. Die staatliche Anerkennung sei nur auf den anzuerkennenden Abschluss gerichtet. Für die ordnungsgemäße Vorbereitung sehe der Gesetzeswortlaut hingegen kein besonderes Anerkennungsverfahren durch eine Schulbehörde vor. Ein Grundlagenbescheid bedürfe jedoch zwingend einer gesetzlichen Regelung, die auch nicht durch allgemeine Zweckmäßigkeitsüberlegungen der Finanzverwaltung ersetzt werden könne. Daher habe die Finanzbehörde die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen anerkannten Abschluss zu prüfen. Entscheidend sei dabei lediglich, dass die Privatschule auf einen anerkannten Abschluss ordnungsgemäß vorbereite. Dies sei hier der Fall gewesen. Denn der Vollzeitunterricht wurde nach den Lehrplänen des Kultusministeriums von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt.

Hinweis:

Nach dem BMF-Schreiben sollen die Prüfung und Feststellung der schulrechtlichen Kriterien auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vorbereitung eines Schulabschlusses wegen der fehlenden Sachkompetenz der Finanzbehörden allein den zuständigen Behörden (Landesministerium, Kultusministerkonferenz, Zeugnisanerkennungsstelle) obliegen und die Finanzbehörden sollen an deren Entscheidung gebunden sein. Dem widersprach der BFH, da der vom BMF geforderte Grundlagenbescheid ohne eine entsprechende Gesetzesgrundlage nicht verlangt werden könne.

Wenn der Gesetzgeber auf eine verbindliche Entscheidung durch eine Schulbehörde verzichte und die Finanzbehörden mit der Prüfung betraue, möge das vielleicht nicht zweckmäßig sein. Der BFH wies aber darauf hin, dass es dem zuständigen Finanzamt unbenommen bliebe, sich mit den Schulbehörden in Verbindung zu setzen und deren Einschätzung zur Erfüllung der schulischen Kriterien bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Juni 2017, X R 26/15

7. Haushaltsersparnis bei Heimunterbringung eines Ehepaares

Der BFH hatte zu entscheiden, ob bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für die Unterbringung von Ehegatten in einem Alten- und Pflegeheim für jeden der beiden Steuerpflichtigen eine Haushaltsersparnis anzusetzen ist. Die steuerpflichtigen Eheleute waren seit Mai 2013 gemeinsam in einem Doppelzimmer in einer Pflegeeinrichtung untergebracht. Der gemeinsame Haushalt der Eheleute wurde Anfang Juli 2013 aufgelöst. Der Ehemann war in die Pflegestufe 2 eingestuft, die Ehefrau war ebenfalls pflegebedürftig. Die Eheleute machten die ihnen entstandenen Heimkosten gemindert um eine anteilige Haushaltsersparnis in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt kürzte die geltend gemachten Aufwendungen jedoch um die doppelte Haushaltsersparnis. Die daraufhin erhobene Klage, mit der sich die Eheleute gegen den zweifachen Ansatz einer Haushaltsersparnis wandten, wies das Finanzgericht ab. Dem folgte der BFH weitestgehend. Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung des Steuerpflichtigen in einem Alten- oder Pflegeheim könnten als außergewöhnliche Belastung nur in Betracht kommen, soweit dem Steuerpflichtigen zusätzliche Aufwendungen erwachsen, da lediglich gegenüber der normalen Le-

bensführung entstehende Mehrkosten berücksichtigungsfähig seien. Dementsprechend seien Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung im Grundsatz um eine Haushaltsersparnis zu kürzen, wenn der Pflegebedürftige seinen normalen Haushalt nicht beibehalte. Seien beide Ehegatten krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, sei für jeden der Ehegatten eine Haushaltsersparnis anzusetzen. Denn sie seien beide durch den Aufenthalt dort und die Aufgabe des gemeinsamen Haushalts um dessen Fixkosten (wie Miete, Strom- und Wasserkosten etc. sowie Reinigungsaufwand und Verpflegungskosten) entlastet. Zudem sei der Ansatz einer Haushaltsersparnis für jeden Ehegatten geboten, weil in den personenbezogenen Alten- und Pflegeheimkosten auch Aufwendungen für Nahrung, Getränke, übliche Unterkunft u.ä. enthalten seien, die typische, steuerlich grundsätzlich nicht zu berücksichtigende Kosten der Lebensführung darstellten. Die Kürzung der Aufwendungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung eines Ehepaares in einem Pflegeheim lediglich um eine Haushaltsersparnis bewirke eine ungerechtfertigte Doppelbegünstigung - so der BFH.

Quelle: BFH-Urteil vom 4. Oktober 2017, VI R 22/16

8. Fettabsaugung als außergewöhnliche Belastung?

Eine Steuerpflichtige machte Aufwendungen für eine Fettabsaugung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Sie litt an einem Lipödem. Ihr behandelnder Arzt bescheinigte, die Operation sei aus medizinischer Sicht notwendig. Sie vermeide eine lebenslange Lymphdrainage und Kompression. Die Krankenkasse der Steuerpflichtigen lehnte eine Kostenübernahme ab und auch die dagegen eingelegte Klage vor dem Sozialgericht blieb erfolglos. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht als Krankheitskosten an. Das Finanzgericht wies die Klage ebenfalls ab und urteilte, dass die Aufwendungen für die Fettabsaugung nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Es führte dazu aus, dass die Liposuktion keine anerkannte Standardtherapie sei. Die unkonventionelle Behandlungsmethode reduziere zwar das Fettgewebe; es sei aber wissenschaftlich nicht hinreichend bewiesen, dass damit auch eine nachhaltige Reduktion der Lipödembeschwerden einhergehe. Zum anderen habe das Gesundheitsamt im vorliegenden Fall bescheinigt, dass die Liposuktion „als Behandlungsmethode des vorliegenden Störungsbildes nicht anerkannt“ sei und auch „aus medizinischer Sicht nicht als notwendig angesehen“ werde.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 27. September 2017, 7 K 1940/17

9. Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen

Der EuGH hatte auf Vorlage des BFH zu entscheiden, ob für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug die in den Rechnungen geforderte Anschrift des leistenden Unternehmers voraussetzt, dass dieser unter der angegebenen Anschrift auch seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet oder ob auch ein Briefkastensitz ausreichend ist. Im ersten Fall ging es um einen Kfz-Händler, der im Jahr 2008 für von einer GmbH erworbene Fahrzeuge den Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen nicht an, weil es sich um eine Scheinfirma gehandelt habe, die unter ihrer Rechnungsanschrift keinen Sitz gehabt habe. Das Finanzgericht stellte fest, dass die GmbH unter der Rechnungsanschrift zwar postalisch erreichbar gewesen war (Unterhaltung eines Buchhaltungsbüros), dort aber keine geschäftlichen Aktivitäten stattgefunden hätten. Das Umsatzsteuergesetz kenne aber den Schutz des guten Glaubens nicht. Daher käme ein Vorsteuerabzug nur im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme in Betracht.

Im zweiten Fall ging es ebenfalls um einen Kfz-Händler, der von einem gewerblichen Autoverkäufer die Fahrzeuge erworben hatte. Unter der angegebenen Rechnungsadresse erhielt der Verkäufer zwar seine Post und wurde mit der Anschrift auch beim Finanzamt geführt, er unterhielt dort aber kein Autohaus, sondern vertrieb die Fahrzeuge ausschließlich im Onlinehandel. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug aus den Fahrzeugkäufen, da die in den Rechnungen ausgewiesene Anschrift des leistenden Unternehmers tatsächlich nicht bestanden habe. Diese Anschrift diene nur als „Briefkastenadresse“. Eine Betriebsstätte habe im Inland nicht bestanden. Die Fälle landeten beide vor dem BFH, der sie wiederum dem EuGH vorlegte. Dieser stellte dazu nun Folgendes fest: In der Europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) seien die Angaben aufgeführt, die eine Rechnung enthalten müsse. Nach dieser Vorschrift seien insbesondere der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und des Erwerbers oder Leistungsempfängers anzugeben. Aus dem Wortlaut der Vorschrift könne nicht geschlossen werden, dass hiermit zwingend der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des leistenden Unternehmers gemeint sei. Der Begriff der Anschrift werde allgemein weit verstanden und umfasse jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern die Person unter dieser Anschrift erreichbar ist. Die in der MwStSystRL geregelten obligatorischen Rechnungsangaben angesichts der mit diesen Angaben verbundenen Verpflichtungen seien in dem Sinne eng auszulegen, dass die Mitgliedstaaten keine strengeren Verpflichtungen vorsehen dürften als diejenigen, die sich aus der MwStSystRL ergeben. Somit sei es für die Ausübung des Vorsteuerabzugs durch den Leistungsempfänger nicht erforderlich, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werde, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Hinweis:

Der BFH wird seine restriktive Rechtsprechung nun aufgeben müssen. In Zeiten des boomenden Internethandels hat diese Entscheidung des EuGHs erhebliche praktische Bedeutung. Heute lässt sich ein Unternehmen von praktisch jedem Ort aus leiten. Sogenannte Internetnomaden die ohne festen Wohnsitz durch die Welt reisen und ihre gewerbliche Tätigkeit mit einem Laptop betreiben, sind keine Seltenheit mehr. Für den Leistungsempfänger ist es oft unmöglich, zu überprüfen, ob der Leistende an der angegebenen Rechnungsadresse wirtschaftlich tatsächlich tätig ist. Durch das Urteil des EuGH müssen Unternehmer nicht mehr fürchten, dass ihnen der Vorsteuerabzug versagt wird, nur weil es ihnen nicht möglich ist, nachzuweisen, dass der Leistungsempfänger an der angegebenen Adresse wirtschaftlich tätig ist.

Quelle: EuGH-Urteil vom 15. November 2017, C 374/16 und C 375/16

10. Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer

Eine Steuerpflichtige betrieb einen Fahrzeughandel. Sie bezog von einer GmbH Fahrzeuge und Container, über deren Lieferung die GmbH mit Rechnungen vom 3. und 5. Januar 2012 Umsatzsteuer abrechnete, die jedoch von der GmbH

nicht entrichtet wurde. Geschäftsführer der GmbH war Y, der in der Vergangenheit bereits für mehrere andere Unternehmen aufgetreten war, zu denen die Steuerpflichtige Geschäftsbeziehungen unterhielt. Gegen Y wurde seit 2008 durch die Steuerfahndung wegen einer Vielzahl von Fällen der Umsatzsteuerhinterziehung ermittelt. Die Steuerfahndung hatte die Steuerpflichtige spätestens am 11. Januar 2012 über die Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt. Ob sie zuvor von den Ermittlungsverfahren Kenntnis hatte, blieb offen. 2014 verurteilte das Landgericht Y wegen Hinterziehung der Umsatzsteuer aus den Lieferungen an die Steuerpflichtige vom 3. und 5. Januar 2012. Das Finanzamt nahm nun die Steuerpflichtige für die von der GmbH nicht abgeführte Umsatzsteuer aus diesen Rechnungen in Haftung. Dieses Vorgehen verwarf der BFH jedoch. Nach den Vorschriften des UStG haften Unternehmer zwar für die Vorsteuern aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet habe und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrags davon Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen. Dies habe das Finanzamt aber nicht nachgewiesen. Der BFH stellte zunächst klar, dass selbst bei angenommener Kenntnis der Steuerpflichtigen von den Ermittlungen gegen Y daraus nicht folgt, dass sie auch von dessen Absicht gewusst hat, die USt aus dem konkreten Liefergeschäft mit ihr vom Januar 2012 nicht abzuführen. Denn zum einen gelte bis zur Verurteilung die Unschuldsumvermutung. Zum anderen folge selbst aus einem steuerstrafrechtlich bedeutsamen Verhalten bei anderen Geschäftsvorfällen nicht der sichere Schluss auf die Absicht, auch bei zukünftigen Umsätzen die USt zu hinterziehen. Die Annahme, dass bereits bei bloßer Kenntnis von steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen einen Vertragspartner erhöhte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, verstoße nach der EuGH-Rechtsprechung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Hinweis:

Der BFH stellt klar, dass an das „Kennenmüssen“ strenge Anforderungen zu stellen sind und betont auch im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dem Finanzamt obliegt daher der Nachweis des Kennens oder Kennenmüssens der Hinterziehungsabsicht hinsichtlich des konkreten Leistungsbezugs. Die nur pauschale Kenntnis von steuerstrafrechtlich bedenklichem Verhalten genügt nicht.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. August 2017, V R 2/17

11. Kopie einer Kopie ausreichend für die Vorsteuervergütung

Ein in Polen ansässiger Unternehmer beantragte im September 2012 im elektronischen Verfahren über das von der polnischen Finanzverwaltung eingerichtete Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Vergütung von Vorsteuer. Dem Vergütungsantrag war eine Rechnung über die Demontage einer Windkraftanlage im Inland in elektronischer Form beigefügt, die mit dem Aufdruck „Kopie“ versehen war und in der deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Eine elektronische Kopie (Scan) des Originals der Rechnung wurde dem BZSt nicht übermittelt. Das BZSt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass es sich bei dem auf elektronischem Weg eingereichten Beleg nicht um den Scan der Originalrechnung handele. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Der BFH führte dazu aus, dass das Erfordernis "auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen" auch dann gewahrt sei, wenn es sich bei dem beigefügten Dokument nicht um eine elektronische Kopie (Scan) des Originals, sondern um einen Scan einer Kopie des Originals, eines Rechnungsdoppels oder einer Zweitschrift handele. Dafür spreche der Wortlaut der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung, denn in ihnen sei nur von "einer Kopie der Rechnung" bzw. "der Rechnung in Kopie" die Rede, die dem Antrag in elektronischer Form beizufügen ist. Im Duden stehe hierzu, dass eine "Kopie" begrifflich die "Abschrift, Durchschrift oder sonstige originalgetreue Re-produktion, Doppel eines Schriftstücks o.ä., besonders Fotokopie" sei. Dies umfasse auch Rechnungsdoppel, Duplikate oder Zweitschriften der Rechnung, wenn diese die Rechnung originalgetreu reproduzieren. Insofern dürften sie auch in elektronischer Form vorgelegt werden.

Hinweis:

Der Entscheidungsfall bezieht sich auf die Rechtslage vom 1. Januar 2010 bis 29. Dezember 2014. Erst durch die UStDV i.d.F. der Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2014 wird die Vorlage der (eingescannten) "Originale" gefordert. Der BFH hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass diese Regelung nicht zurückwirkt und darüber hinaus offengelassen, ob sie unionsrechtskonform ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. August 2017, XI R 24/16

12. Sponsoring im Fußball durch Spielerüberlassung

Überlässt ein Sponsor einem Fußballverein Arbeitnehmer zum Einsatz als Fußballspieler, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten, liegt eine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung vor. Das hat der BFH in einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden. Eine Unternehmensgruppe engagierte sich als Sponsor eines Fußballvereins. Dazu schlossen verschiedene Gesellschaften der Unternehmensgruppe mit den Aktiven (Spieler, Trainer und Betreuer) Arbeitsverträge ab, nach denen sie als kaufmännische Angestellte oder Repräsentanten beschäftigt waren. Das vereinbarte Gehalt war umso höher, je länger die Karriere des Aktiven im Profifußballsport war. In einzelnen Arbeitsverträgen wurde angegeben, dass der Aktive für den Verein spiele und für seinen persönlichen Erfolg eine Sieg-/Aufaufrämi e zwischen 300 € bis 500 € pro Meisterschaftsspiel in der ersten Mannschaft erhalte. Tatsächlich arbeiteten die Aktiven aber nicht für den Sponsor, sondern spielten Fußball für den Verein. Für die Überlassung der Athleten erhielt der Sponsor kein Entgelt von dem Verein. Das Finanzamt sah in den Gehaltszahlungen freigebige Zuwendungen (Schenkungen) des Sponsors an den Verein und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest. Die dagegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht ab. So auch der BFH. Überlasse ein Dritter seine Arbeitnehmer einem Fußballverein zum Einsatz als Fußballspieler, Trainer oder Betreuer, ohne dafür die übliche Vergütung zu erhalten, liege in dem Verzicht auf die übliche Vergütung eine Schenkung an den Verein vor. Das Vermögen des Dritten werde durch die Lohnzahlungen an die Arbeitnehmer und den Verzicht auf den Vergütungsersatzanspruch gegenüber dem Verein gemindert. Das Vermögen des Vereins werde dadurch vermehrt, dass er für die Überlassung der Arbeitskraft keine entsprechende Vergütung bezahlen müsse.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. August 2017, II R 46/15

13. Ausführen des Hundes als haushaltsnahe Dienstleistung

Einer vollberufstätigen Steuerpflichtigen entstanden Aufwendungen für die Betreuung ihrer Hunde durch einen „Gassi-Service“. Dieser holte die Tiere nachmittags in der Wohnung ab und führte sie ca. ein bis zwei Stunden auf nahe liegenden Wegen aus. Für die entstandenen Aufwendungen beantragte sie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Kosten ab, da das „Gassi gehen“ nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt worden sei. Der BFH hat die Auffassung der Steuerpflichtigen nun bestätigt. Die haushaltsnahe Dienstleistung werde "in" einem Haushalt erbracht, wenn sie im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts geleistet werde. Der Begriff des Haushalts sei insoweit räumlichfunktional auszulegen.

Deshalb würden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Vielmehr könne auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund geleistet werden, begünstigt sein. Es müsse sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienlich seien. Das Ausführen eines im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Hundes außerhalb der Grundstücksgrenzen für ein bis zwei Stunden könne jedenfalls begünstigt sein, wenn der Hund zum Ausführen im Haushalt des Steuerpflichtigen abgeholt und nach dem Ausführen dorthin zurückgebracht werde.

Hinweis:

Aufgrund eines Urteils des Finanzgerichtes Münster hat die Finanzverwaltung ihre bisher ablehnende Auffassung bereits aufgegeben und bei der beispielhaften Aufzählung begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen im BMF-Schreiben vom 9. November 2016 Kosten von Tierbetreuung oder -pflege anerkannt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 25. September 2017, VI B 25/17

14. Kosten eines Hufschmieds keine haushaltsnahe Dienstleistung

Ein Ehepaar begehrte die Berücksichtigung der Kosten für einen Hufschmied für die auf dem Grundstück lebenden Pferde als haushaltsnahe Dienstleistung im Rahmen ihrer privaten Steuererklärung. Das Finanzamt lehnte dies ab, zumal der Steuerpflichtige keine Zahlung auf das Konto des Hufschmieds geleistet hatte. Der Nachweis der unbaren Zahlung ist jedoch eine Grundvoraussetzung. Das Finanzgericht Nürnberg lehnte die Berücksichtigung der Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung und als Handwerkerleistung aber auch aus anderen Gründen ab. Die Tiere lebten zwar gemeinsam mit der Familie im gleichen Gebäude auf dem gleichen Grundstück, dennoch sei es fraglich, ob sie vergleichbar einem Hund oder einer Hauskatze in den Haushalt aufgenommen seien. Zudem müssten haushaltsnahe Dienstleistungen für gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Das Ausschneiden und Beschlagen von Pferdehufen werde gemeinhin von einem Fachmann, nämlich einem Hufschmied, ausgeführt.

Es handele sich auch nicht um eine Handwerkerleistung, da keine grundstücksbezogenen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gegeben seien.

Hinweis:

Beim Füttern, Pflegen und Misten von Pferden kann es sich nach Auffassung der Richter aber um eine haushaltsnahe Dienstleistung handeln.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 11. November 2016, 4 K 172/15

15. Bescheinigung des Vermieters über haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach dem Urteil eines Landgerichts muss der Vermieter in einer Betriebskostenabrechnung bestimmte Nebenkosten so aufschlüsseln, dass der Mieter zum Zwecke der Steuerersparnis gegenüber dem Finanzamt haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG in Abzug bringen kann. Der Vermieter muss dabei keine „Steuerbescheinigung nach § 35a EStG“ erteilen. Dem Mieter muss jedoch ermöglicht werden, selbst anhand der Betriebskostenabrechnung zu ermitteln, welche Dienstleistungen erbracht und welche Beträge hierfür aufgewendet worden sind. Dieses Urteil erging, obwohl im Streitfall der Mietvertrag eine Klausel enthielt, nach welcher der Vermieter nicht verpflichtet war, dem Mieter eine Bescheinigung über haushaltsnahe Dienstleistungen auszustellen.

Landgericht Berlin, Urteil vom 18.10.2017 – 18 S 339/16

16. Sonn- und Feiertagszuschläge nicht zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Streitfall ging es um die Frage, ob die arbeitsvertraglich geschuldeten Sonn- und Feiertagszuschläge zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen sind. Die Höhe des Mindestlohns ist nach dem Gesetz „je Zeitstunde“ festgesetzt. Das Gesetz macht den Anspruch je Zeitstunde nicht von der zeitlichen Lage der Arbeit oder den mit der Arbeitsleistung verbundenen Umständen und Erfolgen abhängig und das Arbeitszeitgesetz begründet keine besonderen Zahlungspflichten des Arbeitgebers für Arbeit an Sonn- und Feiertagen. „Arbeitsvertraglich vereinbarte Sonn- und Feiertagszuschläge sind grundsätzlich mindestlohnwirksam und nicht zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn geschuldet (Orientierungssatz der Richterinnen und Richter des BAG).“ Diese Zuschläge sind im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachtes Arbeitsentgelt und werden gerade für die tatsächliche Arbeitsleistung gewährt.

Hinweis:

Vorstehendes gilt aber nicht für Nachtarbeitszuschläge

BAG-Urteil vom 24.05.2017 – 5 AZR 431/16 (DB 2017 S. 2492) und vom 20.09.2017 – 10 AZR 171/16 (BAG-Pressemitteilung Nr. 40/17)

17. Außergewöhnliche Belastungen Keine Verteilung auf mehrere Jahre

Bislang war umstritten, ob Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen auf mehrere Jahre verteilt werden können (vgl. 1/2016, 9/2016). Jetzt wurde höchstrichterlich entschieden, dass außergewöhnliche Belastungen grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen sind, in dem der Steuerpflichtige sie geleistet hat.

Eine Verteilung auf mehrere Jahre kommt nicht bereits dann in Betracht, wenn sich Aufwendungen im Veranlagungszeitraum der Verausgabung nicht in vollem Umfang steuermindernd ausgewirkt haben. Eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen ist atypischen Ausnahmefällen vorbehalten.

BFH-Urteil vom 12.7.2017 – VI R 36/15 (DSiZ 2017 S.665)

18. Unverzinsliche betriebliche Darlehen von Angehörigen

Die Abzinsung eines unverzinslichen Darlehens hat nach den gesetzlichen Vorgaben in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit einem Zinssatz von 5,5% zu erfolgen. Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. Eine Abzinsung kommt aber nur dann in Betracht, wenn es sich bei dem Darlehen um eine betriebliche Verbindlichkeit handelt, die einen tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb voraussetzt und die einem Fremdvergleich standhält. Aus der Abzinsung ergibt sich im ersten Jahr ein laufzeitabhängiger Ertrag, der erst in Folgejahren durch Aufwand ausgeglichen wird.

Diese Rechtsfolgen sind auch bei Darlehensverhältnissen unter Angehörigen (im Streitfall Ehegatten) zu beachten. „Unverzinsliche (betriebliche) Verbindlichkeiten aus Darlehen, die ein Angehöriger einem Gewerbetreibenden, Selbstständigen oder Land- und Forstwirt gewährt, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzuzinsen, wenn der Darlehensvertrag unter Heranziehung des Fremdvergleichs steuerrechtlich anzuerkennen ist.“

Hinweis:

Bei Darlehen stellt die Zinslosigkeit im Umfang des Vorteils des Zinsverzichts eine Schenkung an den Darlehensnehmer dar.

BFH-Urteil vom 13.7.2017 – VI R 62/15 (DB 2017 S. 2646)

19. Vorweggenommene Werbungskosten beim Kauf eines nießbrauchsbelasteten Grundstücks

„Der Eigentümer eines mit einem Nießbrauch belasteten Grundstücks ist grundsätzlich zur Geltendmachung von vorweggenommenen Werbungskosten berechtigt. Vorweggenommene Werbungskosten setzen Einkünfteerzielungsabsicht voraus und dürfen nicht im Zusammenhang mit der Nutzung des Nießbrauchsberechtigten stehen.“

Dieses nicht rechtskräftige Urteil eines Finanzgerichts steht in Widerspruch zu der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 30.9.2013 IV C 1, BStBl Teil I, S.1184, Tz.45ff). Im Streitfall erwarb der Steuerpflichtige ein mit Nießbrauch belastetes Grundstück und finanzierte den hierfür vereinbarten Kaufpreis fremd. Das Gericht ließ im Gegensatz zur Finanzverwaltung die angefallenen Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten zum Abzug zu. Andere Werbungskosten (im Streitfall AfA) stehen im Zusammenhang mit den Mieteinnahmen und können auch nach Ansicht des Gerichts nur vom Nießbraucher geltend gemacht werden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.4.2017 – 5 K 763/15 – Revision einlegt, Az BFH: IX R 20/17 (EFG 2017 S.1733)

20. Grenzen der Sollbesteuerung? Vorlage an den EuGH

Grundsätzlich entsteht derzeit die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten, wenn die Leistung erbracht ist. Auf den Zeitpunkt der Bezahlung kommt es bei der Sollbesteuerung nicht an. Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese Praxis mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar ist und dem EuGH deswegen folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

Gilt die Sollbesteuerung nur, wenn der für die Leistung zu vereinnahmende Betrag auch fällig ist oder zumindest unbedingt geschuldet wird?

Gilt die Sollbesteuerung auch, wenn der Leistende die Vergütung für seine Leistung vereinbarungsgemäß (teilweise) erst 2 Jahre nach der Leistungserbringung erhalten kann?

Kann von einer Uneinbringlichkeit des Entgelts auch dann ausgegangen werden, wenn der Leistende wegen fehlender Fälligkeit für mehr als 2 Jahre nicht mit einer Vereinnahmung des Entgelts rechnen kann?

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21.6.2017 – V R 51/16 (kösdI 2017 S. 20477)

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.